



## **Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI  
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 01**

**Memmingen, 02. Januar 2009**

**51. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
01.01.2009	Entgeltliste über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu	2

---

**Entgeltliste  
über die Erhebung von Entgelten  
für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu \***

Vom 01.01.2009

Auf Grund des Vertrages über die Beseitigung von Tierischen Nebenprodukten im Bereich des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried vom 27.11.2006 i.V.m. dem Bescheid zur Übertragung der Beseitigungspflicht gem. § 3 Abs. 2 des Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt auf die TBA Kraftisried GmbH vom 30.10.2008 veröffentlicht die TBA Kraftisried GmbH - nachfolgend TBA - folgende Entgeltliste:

**§ 1  
Beseitigungspflichtiger**

(1) Die TBA nimmt für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Weilheim-Schongau sowie für die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen durch Entsorgungsvertrag vom 27.11.2007 die Pflichtaufgabe gem. § 3 Abs. 2 TierNebG wahr, tierische Nebenprodukte zu beseitigen.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

(1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Gebührensatzung sind

- a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder
- b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt, oder
- c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

(2) Großschlachtstätten sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 150 Tonnen (to) Schlacht- und Zerlegeabfälle (ohne Schlachtblut) anfallen und in Großcontainern entsorgt werden.

(3) Beseitigung umfasst die Tätigkeiten Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung.

(4) Rohmaterial bezeichnet unverarbeitetes Material an tierischen Nebenprodukten.

(5) Kleintiere sind Heimtiere wie Hunde, Katzen oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Kleintier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AG-TierNebG.

(6) Großtiere sind Heimtiere wie Rinder, Pferde, Esel oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Großtier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AG-TierNebG.

(7) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3  
Schuldner der Entgelte**

(1) Schuldner der Entgelte ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte, der die Leistungen der TBA in Anspruch nimmt. Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachtstätten anfallen, ist der jeweilige Betreiber der Schlachtstätte Gebührensuldner.

(2) Werden die Leistungen der TBA von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 4 Entgelte bei Abholpflicht

(1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Nutztiere) werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG für Beseitigungskosten in Höhe von 0,02 € je kg auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte folgende Gebühren erhoben:

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in €
<b>Rind:</b>		
Kalb bis 3 Monate	75	1,50
Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	250	5,00
Mastrind/Kalbin über 12 – 24 Monate	500	10,00
<b>Pferd:</b>		
Fohlen/Pony	80	1,60
Pferd	400	8,00
<b>Schwein:</b>		
Saugferkel/Totgeburt	5	0,10
Läufer/Absatzferkel	30	0,60
Schwein	85	1,70
<b>Schaf:</b>		
Lamm bis 6 Monate	10	0,20
Schaf über 6 bis 18 Monate	50	1,00
<b>Ziege</b>		
Kitz bis 6 Monate	5	0,10
Ziege über 6 bis 18 Monate	25	0,50
<b>Truthuhn</b>	5	0,10
<b>Huhn</b>	1	0,02
<b>Kameliden</b> (Kamel, Lama, Trampeltier)	250	5,00
<b>Andere Einhufer</b> (Esel, Maulesel etc.)	120	2,40
<b>Wildklautiere</b> (Gehegewild)	75	1,50
<b>Hase/Kaninchen</b>	3	0,06
<b>Laufvogel</b> (Strauß, Emu etc.)	80	1,60
<b>Wassergeflügel</b> (Gans, Ente)	3	0,06
<b>Sonstiges Geflügel</b> (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	1	0,02

(2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nach Abs. 1, das der gesetzlichen Testpflicht auf BSE oder TSE unterliegt oder auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, fallen gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG keine Gebühren an.

(3) In den Fällen des Abs. 1 wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 4,50 € für die Ermittlung und Anforderung der Gebühr als Verwaltungskostenpauschale berechnet. Ein Gebührenbe-

scheid mit Berechnung der Verwaltungskostenpauschale fällt erst nach Erreichen eines Betrages für Beseitigungskosten in Höhe von 5,00 € an.

## **§ 5 Gebühren bei Schlachtungen**

(1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden Gebühren je Sammelbehälter erhoben bei einem Volumen

a) bis zu 120 Litern:	19,55 €
b) bis zu 240 Litern:	39,10 €
c) bis zu 600 Litern:	97,60 €
d) bis zu 700 Litern:	113,90 €
e) bis zu 1.100 Litern:	178,90 €

(2) Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Hausschlachtungen eine Gebühr in Höhe von 221,40 € je 1.000 kg erhoben. Die Gebührenhöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.

(3) Die in Abs. 1 genannten Sammelbehälter müssen von der TBA zugelassen sein.

(4) Bei Großschlachtstätten werden für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten als Inhalt von Großcontainern oder bei sonstiger Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht der TBA-Entgelte erhoben bei Rohmaterialmenge

a) bis zu 750 to/Monat:	180,40 €/to,
b) ab 751 to/Monat:	175,00 €/to.

(5) Für die Beseitigung von Schlachtblut aus Großschlachtstätten gelten die Gebühren nach Abs. 4.

(6) Bei Selbstanlieferung nach Abs. 4 und 5 in den gesetzlich zugelassenen Fällen werden Gebühren in Höhe von 168,50 €/to erhoben. Die Selbstanlieferung ist im Vorfeld mit der TBA abzustimmen.

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Für die Beseitigung von Heim-, Zoo-, Zirkus- oder Versuchstieren werden Gebühren je Tier erhoben bei

a) Kleintieren:	16,20 €
b) Großtieren:	32,40 €

(2) Bei Selbstanlieferung reduzieren sich die in Abs. 1 aufgeführten Gebühren um einen Wert in Höhe von 20 v.H.

(3) Für die Beseitigung von Wildtieren wird eine Gebühr in Höhe von 28,10 € je Stück erhoben. Bei Selbstanlieferung von Wildtieren wird eine Gebühr in Höhe von 16,20 € je Stück erhoben.

Bei Abholungen/Anlieferungen in Normbehältern oder bei nur mengenmäßig erfassbaren Tierkörpern gelten die Preise für Normbehälter bzw. die Anlieferungspreise nach Gewicht.

(4) Die Gebühr für das Entfernen von Hufeisen beträgt 16,20 € pro Stück.

(5) Bei sonstigen Dienstleistungen, insbesondere Öffnen und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen, Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen, in der Tierkörperbeseitigungsanstalt von Tierärzten durchzuführende Sektionen von Tierköpern, Miete von Großcontainern, wird eine Gebühr in Höhe von 32,40 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft erhoben. Zusätzlich werden dem Schuldner der Entgelte die der TBA bei sonstigen Dienstleistungen anfallenden Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.

(6) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Entgelte nach § 5 Abs. 1. Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen von Küchen- und Speiseabfällen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung ein Entgelt in Höhe von 221,40 € je 1.000 kg erhoben. Die Entgeltshöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.

(7) Eine vom Schuldner der Entgelte zu vertretende Unmöglichkeit der Beseitigung (Leerfahrt) oder zu vertretende Warte- oder Standzeiten werden jeweils mit einem Entgelt in Höhe von 32,40 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft berechnet.

(8) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c berechnet die TBA-Entgelte auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung.

## **§ 7**

### **Entstehen und Fälligkeit der Entgelte**

(1) Die in dieser Satzung aufgeführten Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten entstehen mit der Abholung oder Anlieferung und werden mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

(2) Die Entgelte werden durch die TBA oder dessen Beauftragten vom Schuldner der Entgelte eingefordert.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Schuldner der Entgelte werden zusätzlich zur Hauptforderung Mahngebühren in Höhe von 5,00 € für die erste, von 8,00 € für die zweite und von 12,00 € für die dritte Mahnung fällig.

## **§ 8**

### **Mehrwertsteuer**

Alle hier genannten Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweiligen festgelegten Höhe (z.Zt. 19%)

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Entgeltliste tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Damit wird die Gebührensatzung vom 01.01.2008 ungültig.

---

\*

Gültig für das Zweckverbandsgebiet für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried:

Die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Unterallgäu und Weilheim-Schongau, sowie die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen